

Gemäß § 78 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.05.12 folgende Satzung beschlossen:

Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2012/2013

Ratsbeschluss vom 07.05.12

§ 1			
		Haushaltsjahr	
		2012	2013
Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:			
Im Ergebnisplan mit			
	Gesamtbetrag der Erträge auf	1.175.839.731,63 €	1.223.829.522,78 €
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.259.471.650,46 €	1.257.131.256,30 €
Im Finanzplan mit			
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.094.252.886,00 €	1.140.800.323,96 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.146.700.507,00 €	1.146.989.832,96 €
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	70.288.546,00 €	70.996.613,00 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	78.451.346,00 €	78.866.101,00 €

§ 2			
		Haushaltsjahr	
		2012	2013
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:			
Rentierlicher Bereich			
	Stadtentwässerung	9.583.000,00 €	9.184.000,00 €
	Rettungsdienst	970.950,00 €	1.073.000,00 €
Unrentierlicher Bereich			
	für an den Eigenbetrieb Gebäudemanagement weiter zu leitende Darlehen	1.100.000,00 €	6.000.000,00 €
	für die übrigen Bereiche	6.019.698,00 €	6.752.593,00 €
Insgesamt		17.673.648,00 €	23.009.593,00 €

§ 3		
Haushaltsjahr		
	2012	2013
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich wird, wird festgesetzt auf:	55.610.000 €	6.014.000 €

§ 4		
Haushaltsjahr		
	2012	2013
Der Haushaltsplan schließt mit Defiziten ab in Höhe von: Mittel der Ausgleichsrücklage stehen nicht mehr zur Verfügung.	83.631.918,83 €	33.301.733,52 €
Die allgemeine Rücklage wird verringert um Danach ist sie aufgezehrt.	68.329.018,92 €	0

§ 5		
Haushaltsjahr		
	2012	2013
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:	1.700.000.000 €	1.700.000.000 €

§ 6			
Haushaltsjahr			
		2012	2013
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:			
1.		Grundsteuer	
	1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v.H.
	1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	600 v.H.
2.		Gewerbsteuer auf	460 v.H.

§ 7	
Nach dem Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 wird der Haushaltsausgleich ab 2016 erreicht.	
Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans 2012/2013 und bei den künftigen Haushaltsplanungen umzusetzen.	

§ 8		
Wertgrenzen gemäß § 4 GemHVO werden nicht festgesetzt, da alle Einzelbaumaßnahmen im Teilfinanzplan B ausgewiesen werden. Beschaffungen und pauschale Baumaßnahmen werden nicht im Teilfinanzplan B ausgewiesen.		
Die Wertgrenzen gemäß § 14 GemHVO werden wie folgt festgesetzt:		
Einzelbeschaffungen	Gesamtkosten	ab 100.000 Euro
Einzelbaumaßnahmen	Gesamtkosten	ab 250.000 Euro

§ 9
Für die Bewirtschaftung gelten die im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten Richtlinien.

Haushaltssatzung vom 03.07.2012, Stadtbote Nr. 24/2012 vom 11.07.2012